



Zusammenfassung mit Rechtsstand 01. Juli 2013

Satzung der Stadt Langenzenn

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

unter Berücksichtigung folgender Satzungsänderung:

- Erste Änderung der Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 14. April 2013 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 5/2013).
- Zweite Änderung der Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 07. Juni 2013 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11/2013).

Langenzenn, den 18. November 2013

STADT LANGENZENN
SG 21

Satzung der Stadt Langenzenn

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 16. Mai 2008

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1I), m zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20, Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) ¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss,



- bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Sozial-, Kultur- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
 - e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) ¹Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 145,00 Euro, wobei hiermit auch die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse abgegolten ist.
- ²Die Beiträge der Stadträte zu der Gruppenversicherung zur Abdeckung des Risikos aus der Amts- und Diensthaftpflicht und für die Fahrzeugversicherung für Dienstfahrten zu Stadtrats-, Ausschusssitzungen und Bürgerversammlungen werden als zusätzliche Entschädigung neben der monatlichen Pauschalentschädigung gewährt.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich*) ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.



- (4) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) ¹Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten für das Vorhalten eines Computers, Internetanschluss- Telefon- und Druckkosten etc. eine monatliche Entschädigung von 30,00 Euro.
- (6) ¹Die Absätze 2 bis 5 gelten für den / die Ortssprecher entsprechend.
- (7) ¹Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut sind (Pfleger), erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 250,00 Euro jährlich.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Beauftragte

- (1) Beauftragte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 250,00 Euro jährlich.
- (2) Die Waldbeauftragten erhalten je Hektar betreuter Waldfläche eine jährliche Entschädigung von 15,00 Euro; die übrigen Beauftragten eine Entschädigung von je 250,00 Euro jährlich.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. 09.2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Mai 2008.

(Anmerkung: § 7 betraf das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung).